

Besuchskonzept für den Wohnverbund St. Gertrud

Stand: 17.01.2022

Besuche in vollstationären Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe müssen zur Vermeidung von Infektionsgefahren unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Richtlinien des Robert Koch-Instituts und unter Berücksichtigung des Rechts der Bewohner auf Teilhabe und soziale Kontakte organisiert und durchgeführt werden (CoronaA Einrichtungen- Besondere Schutzmaßnahmen vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in vollstationären Einrichtungen der Pflege, der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe des Landes NRW vom 14.01.2022, gültig ab 15.01.2022). Weitere rechtliche Grundlage Besuchskonzepts ist die Corona-Test-und-Quarantäneverordnung des Landes NRW in der ab dem 16.01.2022 gültigen Fassung.

Alle Besuche in der Einrichtung sowie die Terminierung einer Familienheimfahrt und die Rückkehrzeit in die Wohngruppe sprechen Sie bitte auch weiterhin mit den Mitarbeitern ab. Es kann trotz aller Bemühungen immer noch zu Wartezeiten kommen.

Innerhalb der Einrichtung gelten folgende Regelungen:

Für Besucher:

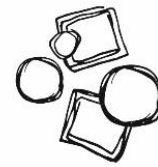
- Besucher dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn ein PoC-Test vorliegt, der nicht älter als 24 Stunden ist. Bei jedem Betreten muss ein aktueller Testnachweis vorliegen. Ein PCR-Test ist als Nachweis 48 Stunden gültig.
- PoC- Tests werden täglich angeboten. Besucher können zu den bekannten Öffnungszeiten montags und donnerstags in der Zeit von 08:00-14:00 Uhr das Angebot nutzen. Darüber hinaus erfolgen PoC-Testungen nach vorheriger Absprache mit dem jeweiligen Wohn- oder Arbeitsbereich.
- Liegt ein positiver PoC-Test vor, wird dem Besucher der Zutritt verweigert. Es erfolgt eine Meldung an das Gesundheitsamt über den positiven PoC-Test.
- Bei jedem Besucher wird ein Kurzscreening bezüglich einer möglichen Corona-Infektion durchgeführt.
- Werden beim Kurzscreening leichte, unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Atemnot, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur, starke Kopfschmerzen, Übelkeit oder Durchfall festgestellt oder wird dieses abgelehnt, wird der Zutritt verweigert. Ausgenommen hiervon ist die Begleitung Sterbender Bewohner.
- Die Kurzscreeningprotokolle dienen auch der Erhebung der Personendaten von Besuchern und der Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit.
- Ausgefüllte Screening-Protokolle werden in der Verwaltung gesammelt.
- Besucher, die Bewohner im Wohnverbund abholen, z. B. für einen Wochenendaufenthalt zu Hause oder für einen Tagesausflug, werden gebeten auf ein Betreten der Einrichtung zu verzichten.



- Besucher haben zu allen anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Dies gilt nicht gegenüber den besuchten Personen, die über einen vollständigen Corona-Impfschutz verfügen oder gegenüber den besuchten Personen, die mindestens eine medizinische Maske tragen.
- Alle Besucher, auch geimpfte und genesene, sind verpflichtet einen FFP-2 Mund-Nase-Schutz zu tragen. Im direkten Kontakt von Besuchern und Besuchten in den dazu vorgesehenen Räumen, können geimpfte und genesene Besucher den Mund- Nase-Schutz ablegen. Unsere Mitarbeiter sind verpflichtet, den geimpft- oder Genesenenstatus zu erheben und ggfs. auch den Zutritt zu verweigern.
- Schulpflichtige Kinder und Jugendliche gelten außerhalb der Ferienzeiten aufgrund der Teilnahme an verbindlichen Schultestungen als getestete Personen.
- Bei Kindern bis zum Schuleintritt wird kein PoC-Test vorgenommen.
- Die Dauer des Besuchs unterliegt keiner zeitlichen Beschränkung. Der Besuch ist aber mit den Mitarbeitern der Wohngruppe abzusprechen.
- Besuche finden nicht in den gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten der Wohngruppen statt. Für Besuche können der HP-Raum, die Teestube (Zugang über den Sinnespark) oder aber das Bewohnerzimmer genutzt werden. In der Bahnhofstraße steht der Tagesstrukturraum (Zugang durch Außentüre), in der Waldbröler Straße der Mehrzweckraum zur Verfügung, Spaziergänge, Einkäufe, Ausflüge sowie Aufenthalte im Außengelände des Wohnverbund St. Gertrud etc. sind ebenfalls möglich.
- Besucher warten zur vereinbarten Uhrzeit vor der Einrichtung und werden dort von den Mitarbeitern empfangen.
- Besucher erhalten eine Belehrung über die aktuellen Hygienevorgaben und verpflichten sich zur Einhaltung (Hand- und Nieshygiene, Abstandsgebot, Regelungen zum Tragen von Schutzmasken).
- Die Durchführung der PoC-Tests wird dokumentiert und in der Verwaltung gesammelt.

Außerhalb der Einrichtung gelten folgende Regelungen:

- Angehörigenbesuche und Aufenthalte außerhalb der Einrichtung sollen nicht stattfinden, wenn in dem zu besuchenden Haushalt symptomatische Personen wohnen.
- Bei Aufenthalten außerhalb der Einrichtung ist beim Abholen der Bewohner bei den Angehörigen ein Kurzscreening durchzuführen. Dies gilt für eintägige und mehrtägige Aufenthalte. Zeigen sich Symptome, ist ein PoC-Test vorzunehmen.
- Ab einem Aufenthalt für die Dauer von 3 Tagen und darüber hinaus, wird bei den Bewohnern beim Wiedereintritt in die Einrichtung ein PoC-Test vorgenommen.
- Bei Aufenthalten im öffentlichen Raum, in Geschäften, Märkten, Gastronomie, in öffentlichen Verkehrsmitteln etc. ist mindestens ein medizinischer oder FFP-2-Mund-Naseschutz zu tragen nach der jeweils gültigen Coronaschutzverordnung.
- Bei mehrtägigen Aufhalten oder Urlaubsreisen innerhalb und außerhalb Deutschlands gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Coroneinreiseverordnung.



- Die Risikogebiete werden vom Bundesministerium für Gesundheit festgelegt und werden tagesaktuell unter www.rki.de ausgewiesen. Grundsätzlich sollte von Reisen in Hochinzidenz- und Risikogebiete abgesehen werden.
- Beim Verlassen der Einrichtung sollen die Bewohner die gebotenen Hygiene- und Abstandsregeln beachten.

Allgemeine Hinweise:

- Treten im Wohnverbund St. Gertrud bei Bewohnern oder Beschäftigten COVID-19-Infektionen auf, wird die Situation in Bezug auf die Besuchsregeln aktuell bewertet und geregelt. Alle Beteiligten erhalten die notwendigen Informationen.
- Bei schwerer Erkrankung oder prämortaler Phase eines Bewohners können die Besuchsregeln von der Einrichtungsleitung angepasst werden.
- Wenn Besucher sich nicht an das Besuchskonzept halten, Symptome aufweisen, das Kurz-Screening ablehnen, der Poc-Test positiv ist oder ihrer Mitwirkungs- und Auskunftspflicht nicht nachkommen, kann kein Besuch erfolgen.
- Das Besucherkonzept ist ab dem 17.01.2022 bis auf Widerruf gültig.